



GEMEINDE WALD ZH  
GEMEINDE FISCHENTHAL

# **BETREIBUNGSKREIS WALD - FISCHENTHAL**

Vertrag über die Zusammenarbeit  
unter Gemeinden im Betreuungskreis  
Wald – Fischenthal

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Schulbetreuung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG)

# INHALTSÜBERSICHT

INHALTSVERZEICHNIS	1
<b>I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung und Sitz</b>	
Art. 1 Vertragsgemeinden	2
Art. 2 Sitz	2
<b>II. Aufgaben und Zuständigkeiten</b>	
Art. 3 Aufgaben	2
Art. 4 Wahlorgan	2
Art. 5 Aufsicht	2
Art. 6 Kommunikation	3
<b>III. Rechnungswesen</b>	
Art. 7 Finanzierung	3
Art. 8 Rechnungsprüfung	3
<b>IV. Vertragsänderungen, Kündigung</b>	
Art. 9 Vertragsänderungen	3
Art. 10 Kündigung	3
Art. 11 Streitigkeiten	3
<b>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
Art. 12 Inkrafttreten	4
Art. 13 Amtsübergabe	4

# **I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung und Sitz**

## **Art. 1 Vertragsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Fischenthal und Wald bilden unter der Bezeichnung Betreuungskreis Wald - Fischenthal auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

## **Art. 2 Sitz**

Sitz des Betreuungskreises ist die Politische Gemeinde Wald.

# **II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

## **Art. 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Betreibungsamt Wald erfüllt die Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

<sup>2</sup> Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

## **Art. 4 Wahlorgan**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

<sup>3</sup> Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 in Verbindung mit § 27 EG SchKG.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

## **Art. 5 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden.

## **Art. 6 Kommunikation**

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde sorgt dafür, dass der Gemeinderat Fischenthal über den Geschäftsgang des Betreuungskreises Wald – Fischenthal durch die Leitung des Betreibungsamtes mit einem Bericht einmal jährlich informiert wird.

## **III. Rechnungswesen**

### **Art. 7 Finanzierung**

Die Sitzgemeinde führt das Betreibungsamt auf eigene Kosten.

### **Art. 8 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

## **IV. Vertragsänderungen, Kündigung**

### **Art. 9 Vertragsänderung**

<sup>1</sup> Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.

<sup>3</sup> Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

### **Art. 10 Kündigung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

<sup>2</sup> Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

### **Art. 11 Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 12 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Wald und Fischenthal sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

### Art. 13 Amtsübergabe

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinde ist verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

### Gemeinderat Wald ZH Beschluss vom

16. Nov. 2009

Die Gemeindepräsidentin:

Käthi Schmidt

Der Gemeindeschreiber:

Max Krieg

### Gemeinderat Fischenthal Beschluss vom

04. Nov. 2009

Der Präsident:

Josef Gübeli

Der Gemeindeschreiber:

Roger Winter

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. 19 vom 13.01.2010